

1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach e.V.
Marco Scheler
Bernhard-von-Arnswald Straße 17
99817 Eisenach

Gmund, 07.01.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Datenberg", 99891 Bad Tabarz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclubs Lauterbach e.V. vom 23.11.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Datenberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Bad Tabarz,
Gemeinde Bad Tabarz
Landkreis Gotha
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Datenberg Startplatz“
Koordinaten: N 50°52'15" E 10°30'11"
Flur 014, Flurst. 1233/6
Höhe: 570 m

Höhendifferenz: 130 m

Startrichtung: 45°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Datenberg Landeplatz“

Koordinaten: N 50°52'26“ E 10°30'21“

Flur 4, Flurst. 602/2

Höhe: 440 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Bemerkung: Starts und Landungen sind nur möglich,
wenn der Bewuchs der landwirtschaftlichen Flächen
dies zulässt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Einzelne Bäume seitlich des Abflugbereichs behindern den Hangsegelbereich. Deshalb ist das Hangsegeln unmittelbar nach dem Start zu unterlassen.
2. Der Flugweg ist nach dem Startvorgang über die Schneise in Richtung Landeplatz durchzuführen. Das Eindrehen in die Thermik sollte nur im unteren Waldkantenbereich erfolgen.
3. Überschüssige Höhe vor der Landung ist außerhalb der Schneise abzubauen. Mit Turbulenzen und Seitenwind einfluss im Landebereich muss gerechnet werden.
4. Es sind im Start- und Landebereich sowie im Schneisenbereich mehrere Windrichtungsanzeiger anzubringen, um den wahren Wind anzuzeigen.
5. Alle Piloten müssen vom Halter vor dem ersten Start mit den Besonderheiten des Geländes vertraut gemacht und eingewiesen werden.
6. Auf den Flächen besteht ein Befahrungsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art.
7. Eine starke Beanspruchung der Wiesenbereiche ist zu vermeiden (insbesondere Flurstück 602/2).
8. Die am Landeplatz angrenzende Streuobstwiese (Flurstück 602/1) darf nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollten sich naturschutzfachlich und -rechtlich negative Auswirkungen auf die Gebietskulisse durch den Flugbetrieb ergeben, behält sich die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Gotha vor, ihre Zustimmung zu

widerrufen. Auch die Änderung von Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 17.11.2020 stellte der 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha wurde mit Schreiben vom 26.11.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.12.2020 erteilte die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 13.11.2020, ergänzt am 05.01.2021, nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

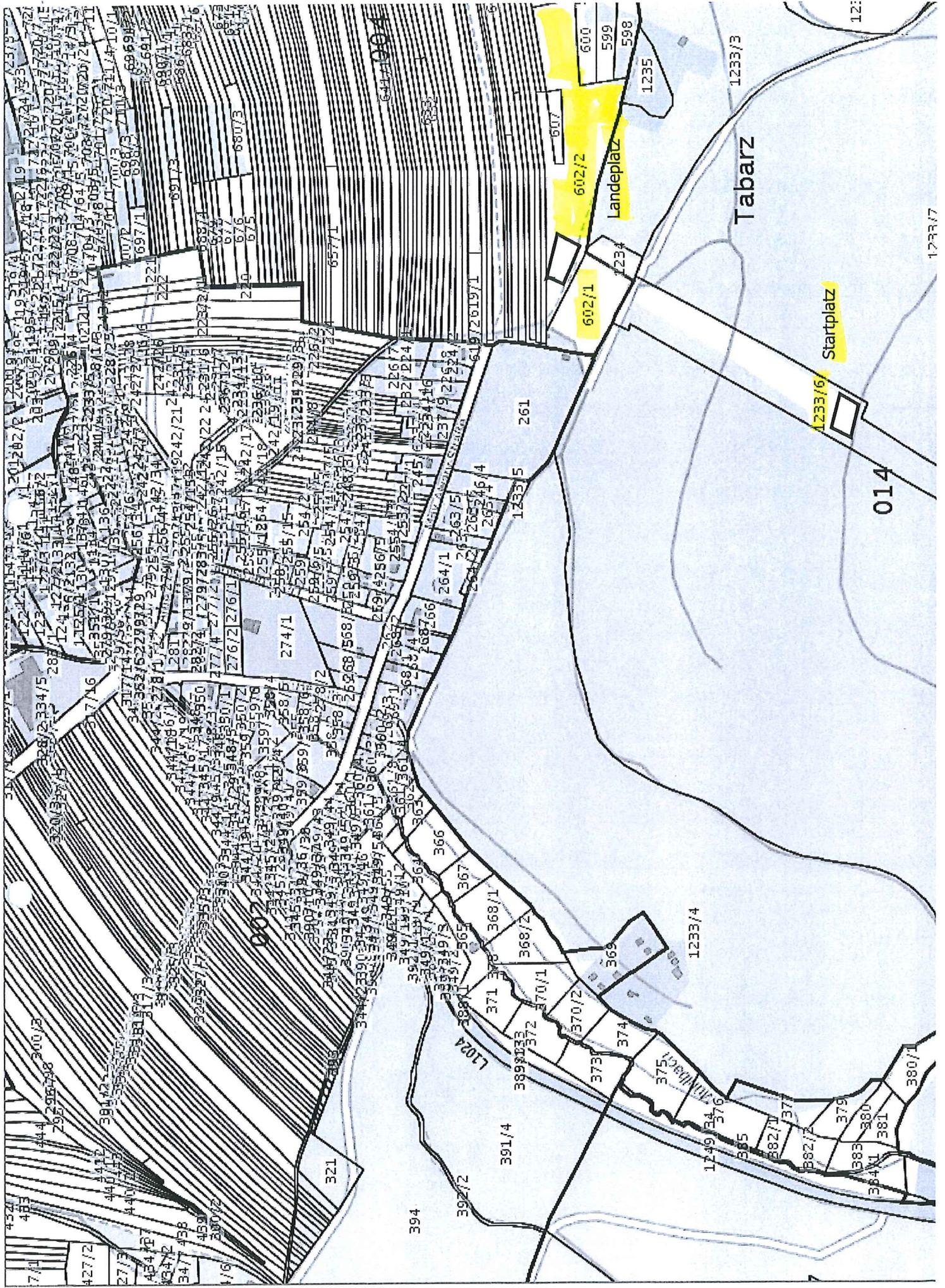
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb





Tabarz

Landeplatz

Startplatz

014

602/2

602/1

1233/6

1233/4

1233/3

1233/5

1233/1

600

599

598

1235

1233/3

261

1233/5

264/1

263/5

262/4

261/1

260/1

259/1

258/1

257/1

123

1233/7

394

392/2

391/4

389/1/3

372

370/1

370/2

374

373

375

376

380/1

381

382/1

383

384/1

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

5636896.5



5636445.1

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.